

PO + Definitionen Daten und Informatikrecht

Zusammengeschrieben von Murmel (Murmel.vienna@gmx.at)

Was ist ein Rechtsvorbehalt? Wer kontrolliert die "einfachen" Gesetze? ...

Gesetzesvorbehalt ist eine bestimmten Grundrechten (z.B. Art. 2 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 Grundgesetz) beigefügte Bestimmung, daß das Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Allerdings muß das grundrechtsbeschränkende Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Es muß das eingeschränkte Grundrecht nennen und darf es nicht in seinem Wesensgehalt antasten (Art. 19 Abs. 1 und 2 Grundgesetz).

Einfaches Gesetz ist ein Gesetz, das die Belange der Länder nicht in besonderer Weise betrifft und deshalb nicht der Zustimmung der Ländervertretung bedarf. Wenn eine grundgesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, muß im Zweifel angenommen werden, daß es sich um ein einfaches Gesetz handelt.

-> die Bundesverwaltung?

Ein Freund sagt: "... das Recht kann bald das Internet kontrollieren...". Warum gilt das nicht?

Durch das Hase-Igel Phänomen ist die Technik dem Recht stets voraus. Während also die Jurisdiktion an Gesetzen betreffend einem Teil des Internet arbeitet, entstehen bereits neue Technologien oder Kommunikationsformen im Internet, für welche noch keine Gesetze existieren. Somit kann das Internet also niemals komplett vom Recht kontrolliert werden. Ausserdem ist der territoriale Aspekt ebenfalls eine Problematik, welche die Kontrolle erschwert (s. Rechtsstaaten wie Sealand) (Folien 2.1-2.10)

Sie wollen als Webdesigner/in eine Preisliste als Email verschicken. Auf was müssen sie achten?

Wenn an private Kunden (B2C), nicht mehr als an 50 Leute gleichzeitig, keine direkte Werbung, sonst SPAM, es sei denn der Kunde ist bereits direkt eine Verbindung eingegangen. Wenn an Unternehmen (B2B) muss eine pro-futura Möglichkeit gegeben sein, keine Mails mehr zu bekommen. + Absender-ID darf nicht verschlüsselt sein. (F. 4.12+)

Unterschied zw. EU-Richtlinie und EU-Verordnung.

Im Unterschied zu EU-Richtlinien gilt eine EU-Verordnung direkt gegenüber dem Einzelnen. Das heisst, eine EU-Richtlinie geht an das entsprechende Land und muss erst noch in nationales Recht transformiert werden, während die EU-Verordnung direkt auf die Mitgliedsstaaten wirkt.

Richtlinie der Europäischen Union ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Allerdings ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel überlassen.

Verordnung ist eine Rechtsverordnung auf der Grundlage eines Gesetzes. Die meist zur Durchführung oder Ergänzung von Gesetzen dient. Verordnungen haben untergesetzlichen Rang und dürfen damit Gesetzen nicht widersprechen.

Definition Legaldefinition

Legaldefinition ist die unmittelbar in einem Gesetz enthaltende Erläuterung eines Rechtsbegriffs.

Kleines Lexikon

Auskunft ist jede Mitteilung der Behörde über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten. Ein Auskunftsrecht des Bürgers gegenüber der Behörde besteht, wenn es im Einzelfall gesetzlich begründet ist (vgl. etwa § 25 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 14, 15 SGB X, § 3 Baugesetzbuch).

Beschluss ist das Ergebnis der Beratung eines aus mehreren Personen bestehenden Entscheidungsorgans.

Beschwerde ist ein Rechtsbehelf, der dazu führt, dass die nächsthöhere Instanz die angefochtene Entscheidung überprüft.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist als Grundrecht in Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gewährleistet. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Vgl. §§ 1192 Abs. 1, 1154 BGB

Einfaches Gesetz ist ein Gesetz, das die Belange der Länder nicht in besonderer Weise betrifft und deshalb nicht der Zustimmung der Ländervertretung bedarf. Wenn eine grundgesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, muß im Zweifel angenommen werden, daß es sich um ein einfaches Gesetz handelt.

Eingriffsverwaltung ist der Teil der hoheitlichen Verwaltung, bei der die Behörde durch Ge- und Verbote in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers eingreift (z.B. Polizeiverwaltung). Solche Eingriffe dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage ergehen.

EMRK s. Konvention zum Schutz d. Menschenrechte

EU-Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Allerdings ist den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel überlassen.

Europäischer Gerichtshof ist der gemeinsame Gerichtshof der Europäischen Union. Er hat die einheitliche Anwendung, Auslegung und Fortbildung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg besteht aus 13 Richtern, die in der Regel kollegial entscheiden. Er wird von 6 Generalanwälten unterstützt.

Fernmeldegeheimnis ist das in Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Grundrecht, das der Geheimhaltung aller im Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funkverkehr) weitergegebenen Mitteilungen hinsichtlich Inhalt und Tatsache der Übermittlung betrifft. Beschränkungen des Fernmeldegeheimnisses sind aufgrund des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13.8.1968 möglich.

Gebot ist die rechtlich bindende Anordnung der staatlichen Gewalt unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (Verwaltungsakt). Die Nichtbeachtung von Geboten hat die Verwaltungsvollstreckung (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) oder die Verhängung einer Strafe oder eines Bußgelds zur Folge.

Gerichtsbarkeit ist die Organisation und die Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt. Sie unterteilt sich in die streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Die streitige Gerichtsbarkeit gliedert sich in die Verfassungs-, ordentliche, Verwaltungs-, Finanz-,

Arbeits-, Sozial-, Patent-, Disziplinar-, Ehren- und Wehrdienstgerichtsbarkeit. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die Gerichtsbarkeit der Zivil- und Strafsachen.

Gerichtsstand in einem Zivilverfahren bezeichnet die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Man unterscheidet zwischen dem allgemeinen, dem besonderen, dem ausschließlichen und den sonstigen Gerichtsständen. Gesetzlich geregelt sind die Gerichtsstände in den §§ 12 bis 40 der Zivilprozeßordnung.

Gesetzesvorbehalt ist eine bestimmten Grundrechten (z.B. Art. 2 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 Grundgesetz) beigefügte Bestimmung, daß das Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Allerdings muß das grundrechtsbeschränkende Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Es muß das eingeschränkte Grundrecht nennen und darf es nicht in seinem Wesensgehalt antasten (Art. 19 Abs. 1 und 2 Grundgesetz).

Gesetzgebung ist die staatliche Tätigkeit, die sich auf den Erlaß generell abstrakter Vorschriften bezieht. Der Erlaß von Gesetzen im formellen Sinne ist den Parlamenten (Bundestag und Landtagen) vorbehalten. Gesetze im materiellen Sinne werden von der vollziehenden Gewalt (Regierung, Gemeindevertretungen u.a.) erlassen.

Grundrechte sind verfassungsmäßig garantierte fundamentale Rechte, die das Verhältnis des einzelnen zur staatlichen Gewalt verbindlich regeln. Nach ihrem Inhalt lassen sich Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und Justizgrundrechte, nach ihrem persönlichen Geltungsbereich Menschenrechte (sie stehen allen Menschen zu) und Bürgerrechte (sie stehen nur den deutschen Staatsangehörigen zu) unterscheiden. Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen die staatliche Gewalt. Sie sollen insbesondere die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen des Staates schützen. Als Abwehrrechte sind die Grundrechte subjektiv-öffentliche Rechte, die mit den gegebenen Mitteln verteidigt werden können. Im wesentlichen sind die Grundrechte in den 1 bis 20 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich verankert. Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz verbietet es, ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt anzutasten. Das Grundrecht darf also nicht in seiner Substanz angetastet werden.

Haftungsbeschränkung oder Haftungsausschluß kann im Gesetz oder in einem Vertrag seine Grundlage haben. So ist gesetzlich etwa die Haftung des Finders (§ 968 BGB), des Verleihers (§ 599 BGB) oder des Schenkers (§ 521 BGB) auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vertragliche Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse erfolgen oft in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allerdings ist deren Zulässigkeit durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

Höchstpersönliche Rechte sind Rechte einer Person, die eng mit dieser Person verbunden sind und folglich nicht auf andere Personen übertragen werden können. Dazu gehören z.B. der Nießbrauch oder Mitgliedschaftsrechte in einem Verein.

Immaterialgüterrecht ist das Recht des Einzelnen an einem unkörperlichen (geistigen) Gut. Dazu zählen das Urheberrecht, das Patentrecht, das Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrecht

Informationelle Selbstbestimmung bedeutet den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Sie hat in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ihre verfassungsrechtliche Grundlage. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

Informationsfreiheit ist das grundrechtlich garantierte Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Rundfunk, Film) ungehindert zu unterrichten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz). Sie ist Voraussetzung einer der Meinungsäußerung vorausgehenden Meinungsbildung.

Informationsrecht im Datenschutz besteht für den Betroffenen bei der Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke gespeichert, ist der Betroffene grundsätzlich von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichtigen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. Vgl. § 33 Bundesdatenschutzgesetz

Inkrafttreten von Gesetzen ist in Art. 82 des Grundgesetzes geregelt. Es kommt hierbei in erster Linie auf die Festlegung im jeweiligen Gesetz an, das den Tag des Inkrafttretens bestimmen soll. Enthält das betreffende Gesetz keine entsprechende Bestimmung, so tritt das Gesetz mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist die am 4.11.1950 von den Mitgliedern des Europarats beschlossene Konvention, in der sie sich verpflichteten, allen ihrer Herrschaft unterstehenden Personen bestimmte Rechte und Freiheiten zu gewähren, so z.B. das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, freie Meinungsäußerung, rechtliches Gehör, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Legaldefinition ist die unmittelbar in einem Gesetz enthaltende Erläuterung eines Rechtsbegriffs.

Medienfreiheit ist die grundrechtlich geschützte Freiheit der Berichterstattung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film. Vgl. Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz.

Meinungsfreiheit ist das in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistete Grundrecht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Sie steht Deutschen und Ausländern und inländischen juristischen Personen zu. Das Grundrecht findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Menschenrechte sind alle Menschen zustehende Grundrechte. In der Bundesrepublik Deutschland gehören zu den Menschenrechten das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Rechtsschutzgarantien.

Menschenrechtskonvention s. Konvention zum Schutz der Menschenrechte

Norm ist im rechtlichen Sinne eine Rechtsvorschrift in einem Gesetz.

Öffentliches Recht bezeichnet die Beziehungen des einzelnen zum Staat oder zu anderen Trägern hoheitlicher Gewalt sowie das Verhältnis der Hoheitsträger und ihrer Organe zueinander. Zum öffentlichen Recht gehören das Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und die verschiedenen Verfahrensordnungen. Die Einordnung einer Rechtsnorm in das private oder öffentliche Recht ist unter anderem für die Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung.

Opt-in (bei SPAM) vorherige Zustimmung vonnöten, sonst verboten

Opt-out (bei SPAM) nachträglicher Widerspruch vonnöten, sonst erlaubt

Pressefreiheit ist in Art. 5 des Grundgesetzes als Grundrecht gewährleistet. Sie umfaßt das Recht, die Öffentlichkeit grundsätzlich über alle Tatsachen, die bekannt werden, zu unterrichten. Die Presse ist zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet.

Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander. Es es vom Prinzip der Gleichordnung der am Rechtsverhältnis beteiligten Personen geprägt. Den Gegensatz zum Privatrecht bildet das öffentliche Recht.

Rechtsbehelf bezeichnet die Möglichkeit einer Person, in einem Verfahren eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung anzufechten. Unsere Rechtsordnung kennt formlose (Petition, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage, Verfassungsbeschwerde).

Rechtsgut bezeichnet ein besonders schützenswertes Interesse einer Person. So schützt zum Beispiel § 823 BGB das Leben, den Körper und die Gesundheit der Person.

Rechtshilfe bezeichnet die Hilfeleistung, die von Gerichten untereinander und von Verwaltungsbehörden gegenüber Gerichten gegeben wird, um die Erledigung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Nach Art. 35 des Grundgesetzes leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechtshilfe.

Rechtsnorm s. Norm

Rechtssubjekt bezeichnet einen Träger von Rechten und Pflichten. Es kommen natürliche und juristische Personen in Betracht.

Robinson-Liste In Robinson-Listen kann man sich eintragen, um E-Mail-Versendern zu zeigen, dass E-Mail-Werbung unerwünscht ist. Die Listen wären durchaus sinnvoll, wenn die Versender von Werbe-E-Mails diese Listen beachten würden. Das ist aber meist nicht der Fall, im Normalfall bleibt die Eintragung daher ohne Auswirkung. Im schlimmsten Fall gelingt es Versendern von Werbe-E-Mails, die Robinson-Listen abzurufen und so tausende funktionierender E-Mail-Adressen zu erhalten.

Rundfunkfreiheit beinhaltet die Freiheit, der Öffentlichkeit Gedanken durch physikalische, insbesondere elektromagnetische Wellen zu übermitteln. Sie schützt Berichterstattungen ebenso wie Meinungsäußerungen und Sendungen mit unterhaltendem Inhalt. Ihr Umfang entspricht der Pressefreiheit. Die Rundfunkfreiheit soll die freie und umfassende Meinungsbildung durch dieses Medium schützen. Vgl. Art. 5 Grundgesetz.

Sanktion bezeichnet eine Rechtsfolge einer gesetzlichen Bestimmung oder eine Zwangsmaßnahme.

Schiedsgericht ist ein privates Gericht, das im schiedsrichterlichen Verfahren entscheidet. Erforderlich ist ein Vertrag, in dem sich die Parteien dem Spruch des Schiedsgerichts unterwerfen. Im Verfahrensrecht ist eine solche Vereinbarung nur in Sachen zulässig, in denen die Parteien einen Vergleich schließen können. Vgl. §§ 1025 Zivilprozeßordnung.

Senderecht ist das Recht des Urhebers eines Werks der Literatur, Wissenschaft und der Kunst. Es beinhaltet das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vgl. § 20 Urheberrechtsgesetz.

Soll-Vorschrift ist eine Gesetzesvorschrift, die man gesetzestechnisch an Formulierungen wie "soll" oder "in der Regel" erkennt. Diese Vorschriften enthalten für

die öffentliche Verwaltung kein Ermessen. Sie sind für die Verwaltung ebenso verbindlich wie Muß-Vorschriften, lassen aber ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regel zu.

Strafprozeß ist das Verfahren der Ermittlung und Aburteilung strafrechtlicher Handlungen. Das Verfahren gliedert sich in Ermittlungs-, Eröffnungs-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren. Einzelheiten enthält die Strafprozeßordnung.

Strafrecht ist der Inbegriff der Rechtsvorschriften, die bei Vorliegen einer Straftat die Rechtsfolgen Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung androhen. Gesetzlich geregelt ist das Strafrecht insbesondere im Strafgesetzbuch. Dieses gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der allgemein die Straftat und ihre Rechtsfolge ordnet, und einen besonderen Teil, in dem die einzelnen Straftaten geregelt sind.

Tatbestand bezeichnet die in einer Rechtsvorschrift genannten Voraussetzungen für eine Rechtsfolge. Im Verfahrensrecht ist der Tatbestand die gedrängte Darstellung eines Sachverhalts auf der Grundlage der Anträge der Parteien.

Teledienste sind Angebote aus dem Bereich Individualkommunikation (zum Beispiel Telebanking), Angebote zur Information oder Kommunikation soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht (z. B. Datendienste wie Verkehrs-, Wetter-, Börsendaten), Angebote zur Nutzung des Internets und weiterer Netze, Angebote zur Nutzung von Telespielen, Angebote von Waren- und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit. Vgl. § 2 Abs. 2 Teledienstegesetz.

Universalität ist ein Begriff aus dem Kommunalrecht. Sie beschreibt den in Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und in den Landesverfassungen niedergelegten Grundsatz, daß den Gemeinden das recht gewährleistet sein muß, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Unterlassungsklage ist die auf eine Unterlassung gerichtete Klage (Klage auf Unterlassung einer Eigentumsbeeinträchtigung). Sie ist eine Leistungsklage.

Urheber ist der Schöpfer eines Werks im Sinne des Urheberrechts. Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, sind sie Miturheber des Werks. Vgl. §§ 7 ff, Urheberrechtsgesetz.

Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks. Der Urheber hat das recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Zu seinen Verwertungsrechten gehören das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht. Vgl. §§ 11 ff. Urheberrechtsgesetz.

Urteil ist eine besonderen Formvorschriften unterliegende schriftliche, meist nach mündlicher Verhandlung sowie nach Beratung ergehende Entscheidung eines Gerichts über eine Klage. Das Urteil besteht aus dem Urteilskopf (Rubrum), der Urteilsformel (Tenor), dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen.

Verbindlichkeit ist die Verpflichtung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus einem Rechtsgeschäft.

Verbreitungsrecht beinhaltet das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Vgl. § 17 Urheberrechtsgesetz.

Verfahrensgrundsätze sind Grundsätze in den Prozeßordnungen, die ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten sollen. So bestehen u. a. der Öffentlichkeits-, Mündlichkeits- oder Unmittelbarkeitsgrundsatz oder der Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Verfassungsgerichtsbarkeit ist die zuständige Gerichtsbarkeit für verfassungsrechtliche Streitigkeiten, zum Beispiel für Verfassungsbeschwerden. Ausgeübt wird die Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht bzw. durch die Verfassungsgerichte der Länder.

Verfassungsrecht enthält die grundlegenden Regelungen eines Staates. Es ist Teil des öffentlichen Rechts. Im wesentlichen beinhaltet das Verfassungsrecht die grundlegenden Rechtsnormen über die Organisation des Staates, die Grundrechte und das Verhältnis von Staat und Gesellschaft.

Verfügung ist ein Verwaltungsakt, der etwas anordnet, der also ein Tun, Dulden oder Unterlassen gebietet bzw. verbietet. Darunter fallen unter anderem alle polizeilichen Anordnungen, daneben Steuerbescheide und andere Zahlungsaufforderungen der öffentlichen Verwaltung. Verfügungen sind insoweit vor allem Instrumente der Ordnungs- und Abgabenverwaltung.

Verfügung, einstweilige, ist eine vorläufige Anordnung des Gerichts, die dem Anspruch auf eine gegenständliche Leistung oder dem Rechtsfrieden dient. Einstweilige Verfügungen auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Vgl. § 935 Zivilprozeßordnung. Durch die einstweilige Verfügung darf die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorweggenommen werden.

Verhaltenshaftung ist ein Begriff aus dem Polizei- und Ordnungsrecht. Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder im einzelnen Fall gefährdet, so ist die Person verantwortlich, die die Störung oder Gefahr verursacht hat. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen in diesem Fall gegen die betreffenden Personen gerichtet werden.

Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist ein aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteter Grundsatz für das Handeln der öffentlichen Verwaltung. Er verlangt, daß das eingesetzte Mittel zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich ist und daß Mittel und Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Verordnung ist eine Rechtsverordnung auf der Grundlage eines Gesetzes. Die meist zur Durchführung oder Ergänzung von Gesetzen dient. Verordnungen haben untergesetzlichen Rang und dürfen damit Gesetzen nicht widersprechen.

Verwaltung, öffentliche, ist eine Institution, die Angelegenheiten des Gemeinwesens wahrnimmt und nicht der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt angehört.

Verwertungsrecht des Urhebers umfaßt das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht. Vgl. §§ 15 ff. Urheberrechtsgesetz.

Völkerrecht ist internationales Recht, das durch Verträge oder Gewohnheitsrecht geschaffen worden ist und inhaltlich die internationalen Beziehungen zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten regelt.

Vollstreckung ist die Durchsetzung einer rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde durch besondere staatliche Organe.

Werk im Sinne des Urheberrechts ist eine persönliche geistige Schöpfung. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere Sprachwerke, Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art. Vgl. §§ 1 ff. Urheberrechtsgesetz.

Wesensgehaltsgarantie/sperre ist die verfassungsrechtlich gewährleistete Garantie, daß kein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angefochten werden darf. Der Wesensgehalt bildet also die absolute Grenze für die Einschränkung eines Grundrechts. Vgl. Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz.

Zivilprozeß bezeichnet das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten. Gesetzliche Regelungen enthält insbesondere die Zivilprozeßordnung vom 30.1.1877.